

bei den Angehörigen eines verhafteten Arbeiters nach dem Grund für sein Fernbleiben vom Betrieb erkunden muß.

Aber auch dann, wenn der Umgebung des Täters bekannt ist, daß gegen diesen ein Ermittlungs- und Strafverfahren durchgeführt wird, bedarf es einer engeren Zusammenarbeit der Staatsorgane mit den gesellschaftlichen Organisationen. So ist es vorgekommen, daß sich die gesellschaftlichen Organisationen eines Dresdner Betriebes sehr intensiv um die Erziehung eines Betriebsangehörigen bemühten, der sich staatsverleumderischer Äußerungen schuldig gemacht hatte. Zu einer Zeit, in der noch das Ermittlungsverfahren lief, gab der Betreffende eine öffentliche selbstkritische Stellungnahme ab und verpflichtete sich zu einer Reihe positiver Handlungen. Dies wurde auch in der Betriebszeitung des Großbetriebes bekanntgegeben unter der Überschrift: „Richtige Erkenntnis — nie zu spät!“. Wenig später wurde der Betreffende zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt und inhaftiert ...

Auf der anderen Seite gibt es Fälle, in denen im Hinblick auf die starken gesellschaftlichen Kräfte des Betriebes des Angeklagten in der Erwartung, daß der Umerziehungsprozeß durch die gesellschaftlichen Kräfte des Betriebes erfolgen kann, eine Freiheitsstrafe nicht ausgesprochen wird. Aus Anlaß des Strafverfahrens erfolgt aber die Entlassung des Betriebsangehörigen. Auch hier läßt sich die Reihe der Beispiele, wo mangelhafte Zusammenarbeit der Staatsorgane mit den gesellschaftlichen Organisationen zu Fehlern führt, beliebig fortsetzen.

In verschiedenen Kreisen erkennen Staatsanwaltschaften und Gerichte, daß man die gesellschaftlichen Wirkungen eines Strafverfahrens organisieren muß. Da sie aber noch keine geeigneteren Formen kennen, ordnen

sie bei jedem zweiten Strafverfahren die öffentliche Bekanntmachung des Urteils gemäß § 7 StEG an. Es ist klar, daß auch dies zu Schematismus führt.

Auf der anderen Seite stagniert die Weiterentwicklung der Arbeit der Schöffen in den Betrieben, weil es noch nicht gelungen ist, die Arbeit der Schöffenkollektive in Verbindung zu bringen mit der konkreten Aufklärungs- und Erziehungsarbeit, die im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren geleistet werden muß. Allerdings darf nicht der Eindruck entstehen, daß diese gesellschaftliche Erziehungsarbeit allein den Gerichten, den Staatsanwälten und den Untersuchungsorganen obliegen würde. Sie ist eine Aufgabe der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft, und kann nur in enger Zusammenarbeit mit den Grundorganisationen der SED gelöst werden.

Es müssen also solche Formen und Methoden der mit der Strafverfolgung betrauten Staatsorgane gefunden werden, die es ermöglichen, den Kampf der werktätigen Massen gegen die Kriminalität zu organisieren. Voraussetzung dafür ist einerseits die engere Verbindung der gesamten staatlichen Arbeit auf diesem Gebiet mit den allgemeinen Schwerpunkten der Politik, wie sie sich in den Kreisen widerspiegeln. Über verschiedene Anfänge hinaus sind die Formen dieser Arbeit bisher ungenügend entwickelt.

Zum anderen muß die Arbeit dieser Staatsorgane von Anfang bis zu Ende in wesentlich engerer Verbindung mit den Werktätigen durchgeführt werden. Allein die gesellschaftlichen Wirkungen der Arbeit dieser Staatsorgane können der Maßstab dafür sein, ob sie die grundlegenden Beschlüsse von Partei und Regierung verwirklichen. Über die Formen dieser Arbeit sollen Ausführungen im zweiten Teil dieses Beitrags erfolgen.

(wird fortgesetzt)

Stellungnahme der VDJD zum Entwurf eines Friedensvertrags

— Beschluß des Vorstands vom 31. Januar 1959 —

Die Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands begrüßt den Entwurf der Regierung der UdSSR für einen Friedensvertrag mit Deutschland als eine Regelung, die den Lebensinteressen des ganzen deutschen Volkes gerecht wird.

Sie begrüßt insbesondere, daß damit ein Weg vorgeschlagen wird, auf dem das deutsche Volk auf der Grundlage und in Anwendung seiner nationalen Selbstbestimmung zu einer Friedensregelung gelangt, die einen endgültigen Schlußstrich unter den zweiten Weltkrieg setzt und einen neuen verhindert.

Während die Westmächte sich weigern, mit Deutschland einen Friedensvertrag abzuschließen, aus ihren Zonen abzuziehen, die sie völkerrechtswidrig okkupiert haben und als Rüstungsbasen ausbauen, während sie das nationale Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes mißachten, besteht die Regierung der UdSSR in ihrem Vorschlag darauf, daß das Recht des deutschen Volkes, einen freien, demokratischen, friedliebenden nationalen Staat zu schaffen, von allen Mächten, die einst im Kriege mit Hitler-Deutschland standen, geachtet werden muß.

Die Regierung der UdSSR hat gegenüber allem Bestreben der imperialistischen Mächte, die Grundsätze der Anti-Hitler-Koalition, wie sie insbesondere im Potsdamer Abkommen und in der Charta der Vereinten Nationen ihren Ausdruck gefunden haben, in Vergessenheit geraten zu lassen, sie zu entstellen oder auf Deutschland nicht anzuwenden, gerade diese Grundsätze für unabdingbar erklärt und damit den höchsten Prinzipien des Völkerrechts — auch gegenüber dem deutschen Volke — Geltung verschafft.

Der Friede kann nicht gesichert werden, wenn nicht das nationale Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes und seine Freiheit geachtet werden.

Darum kann der Friedensvertrag nicht einseitig von den ehemaligen Siegermächten aufgezwungen werden — wie einstmal der Versailler Vertrag, der als ein imperialistisches Diktat über Deutschland die Keime eines neuen Krieges schon in sich trug. Deutschland (d. h. die beiden

deutschen Staaten bzw. die Konföderation) muß als gleichberechtigter Partner mitverhandeln und an der Ausarbeitung teilnehmen.

Der Friede kann weder für die Nachbarvölker Deutschlands noch für das deutsche Volk gesichert sein, wenn der Militarismus in Westdeutschland nicht gebändigt ist und die Demokratie und die Grundrechte der Bürger nicht gesichert sind.

Die Bestimmungen über die politischen Rechte der Bürger, die politischen Parteien und die einheitliche Rechtsanwendung sind ebenso Garantien gegen die Restauration der Aggressivkräfte wie die Beschränkungen der Rüstungen selbst! Die Rüstungsbeschränkungen sind nicht gegen das deutsche Volk gerichtet und nicht gegen seine nationale Selbstbestimmung, sondern gegen die Feinde des Volkes, die Militaristen, die ihr Werk der Unterdrückung fremder Völker mit der Unterdrückung des eigenen Volkes beginnen. Indem wir diese Rechtsprinzipien zu Bestandteilen unserer zukünftigen gesamtdeutschen Verfassung erheben, leisten wir einen Beitrag zur endgültigen Ausrottung des gefährlichsten Aggressors der jüngsten Menschheitsgeschichte, des deutschen Militarismus.

Es geht in diesem Friedensvertrag um die Lösung der Grundfrage unserer Nation: die Sicherung des Friedens durch die Vernichtung des deutschen Militarismus. Die Lösung dieser Frage bedarf sehr großer Anstrengungen und einer großen Ausdauer und Überzeugungskraft.

Wir Juristen werden die Aufklärungsarbeit über den vorliegenden Entwurf mit allen Kräften — durch die Ausarbeitung und Propagierung der Grundlagen des Völkerrechts, wie es in den Dokumenten der Anti-Hitler-Koalition, insbesondere im Potsdamer Abkommen und in der Charta der Vereinten Nationen, niedergelegt ist — unterstützen.

In der Hand aller friedliebenden Kräfte des deutschen Volkes ist der Friedensvertragsentwurf ein Instrument zur Durchsetzung der Rechte des Volkes und zur Sicherung seiner Lebensgrundlagen.